



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 20 G – Lindlar -, XV. Änderung

Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zu dieser Planung erfolgt keine Umweltprüfung und ein Umweltbericht wird nicht erstellt

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, das Bau- und Planungsrecht für das ehemalige Postgrundstück an der Eichenhofstr. zu ändern.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu dem veränderten Baufeld (Baugrenzen) zugelassen sind.

Der Auslegung des Bauleitplanes, einschließlich Begründung, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

vom 01.04.2010 bis einschließlich 15.04.2010

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mo.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt.

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300,
E-Mail: Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

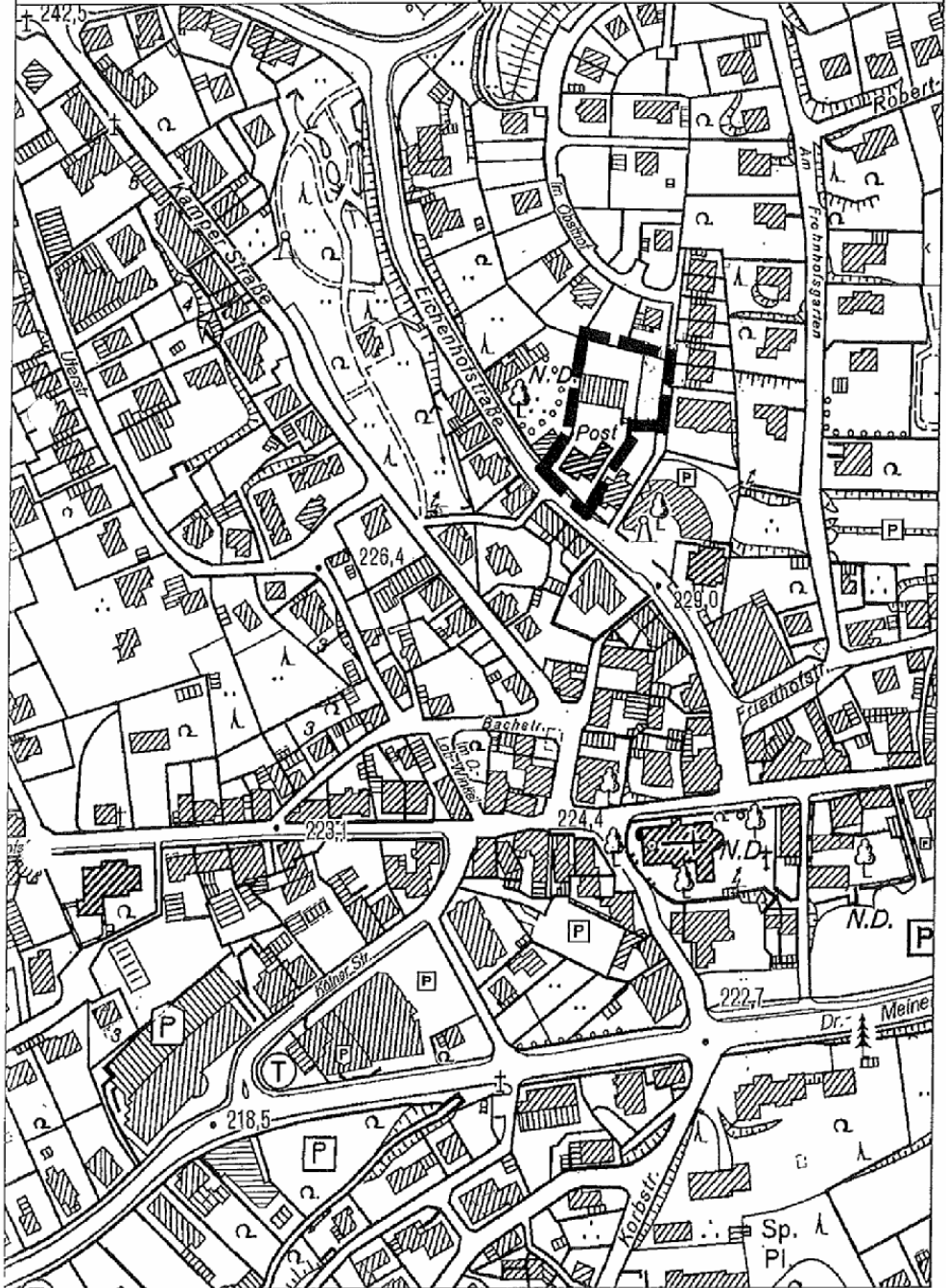
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 15.03.2010

Im Auftrag

Günther Kappe

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 G - Ortskern Lindlar - Datum: 07.01.10 Maßstab: 1:2500	Bereich der XV. Änderung
--	--------------------------



© by Oberbergischer Kreis, Der Landrat